

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Unternehmen der Unternehmensgruppe MWS gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn MWS ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (Telefax, E-Mail, DFÜ, etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen von MWS gelten auch dann, wenn MWS in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage von MWS wird der Lieferant ersucht, ein für MWS kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen von MWS zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.
- 2.3 Maß-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3. Bestellung, Änderung des Lieferumfangs

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von MWS in Textform oder über eine IT-Schnittstelle übermittelt werden.
- 3.2 MWS ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.
- 4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Sitz des bestellenden Unternehmens gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Rechnungen sind MWS bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: die Bestellnummer von MWS (bei Lieferplanabrufen auch die Artikel- Positionsnummer) und das Bestelldatum, Warenbezeichnungen und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.
- 4.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen. Zahlungen erfolgen am 10., 20. und 30. Kalendertag eines jeden Kalendermonats bzw. am 28. Februar (jeweils +/-2 Kalendertage). Falls die eigentliche Fälligkeit zwischen den vorgenannten Zahlungsterminen eintritt, wird die entsprechende Rechnung zum jeweils nächsten Zahlungstermin fällig.
- 4.5 Die Wahl des Zahlungsmittels steht MWS frei.
- 4.6 Zahlungen von MWS stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 4.7 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist MWS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MWS im gesetzlichen Umfang zu.
- 4.8 Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 4.9 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MWS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MWS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.10 Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5. Verpackungen, Versand

- 5.1 Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich

- für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.
- 5.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen der folgende Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie der von MWS angegebene Bestimmungsort.
- 5.3 Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.
Wird die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, steht es MWS frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.
- 5.4 Es ist grundsätzlich die für MWS günstigste Versandart zu wählen.
- 5.5 Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von MWS ermittelten Eingangsgewichte dar.
- 5.6 MWS ist SVS/RVS-Verbotkunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, die Erstellung von Transportpapieren sowie Paletten-Tauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.

6. Lieferung, Liefertermine und -fristen

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.
- 6.2 Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von MWS zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins, wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig.
Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.
Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies MWS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.
- 6.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von MWS nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden.
- 6.6 Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. MWS behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.
- 6.7 Unvorhergesehene, nicht von MWS verschuldete Ereignisse, durch welche die Abnehmerbetriebe von MWS ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie von MWS nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen MWS dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

- 7.1 Mängel der Lieferung werden von MWS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Davon unberührt bleibt die Pflicht von MWS, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.
- 7.3 Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.
- 7.4 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.
- 7.5 Sind die Liefergegenstände mangelhaft, stehen MWS die gesetzlichen Ansprüche zu.

- 7.6 Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist MWS berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 7.7 Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.
- 7.8 Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von MWS aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort.
Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel des Liefergegenstands.
Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.
Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehenen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.
- 7.9 Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von MWS im Werk von MWS vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Zudem ist MWS berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 50 zu berechnen.

8. Ersatzteile

Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

9. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MWS auf erste Anforderung hin insoweit von bei MWS entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden einschließlich Aus-/Einbaukostendeckung zu unterhalten. Außerdem verpflichtet er sich, für Produkte, welche in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, eine Rückrufkostenversicherung mit weltweiter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Stehen MWS weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird. Er hat MWS insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

11. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln.
- 11.2 An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums-, Urheber-, und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben.
- 11.3 Von MWS zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.
- 11.4 Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MWS weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden.
- 11.5 Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit MWS hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis von MWS.
- 11.6 Der Lieferant verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit und zum Schutz der Informationen von MWS und darf diese ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen

gegenüber MWS verwenden und nicht anderweitig weitergeben oder verwenden. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen und ist auch dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten, Beauftragten und Subauftragnehmer nicht gegen diese Bestimmung verstoßen. Die dem Lieferanten von MWS übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, sind vom Lieferanten ebenfalls geheim zu halten. Die Daten des Lieferanten werden grundsätzlich nur zum Zweck der Abwicklung und Durchführung des Vertrages, vor allem zu Administrations- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet. Der Lieferant erklärt Einverständnis, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Daten von MWS automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterpelieferanten) ist nur mit vorgängiger Zustimmung von MWS in Textform zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

13. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. MWS behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-systems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MWS.

14. Umweltmanagement

- 14.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat MWS auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.
- 14.2 Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant MWS vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant MWS aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.
- 14.3 Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.
- 14.4 Der Lieferant garantiert, ausschließlich Materialien zu liefern, deren ionisierende Strahlung die einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Soweit vertraglich geregelt, hat der Lieferant auf Verlangen von MWS jederzeit entsprechende Prüfnachweise durch geeignete Messgeräte vorzuweisen.
- 14.5 Bei allen an MWS gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("Conflict Minerals") aufgelistet sind, MWS gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang von MWS bereit gestellten Conflict Mineral Report ausfüllen.

15. Datenschutz

- 15.1 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass MWS zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Kunden, etc.) im In- und Ausland bekannt gibt.
- 15.2 Der Lieferant ist einverstanden, dass er hinsichtlich seiner Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten (also personenbezogene Daten hinsichtlich Beschäftigten, Kunden und Auftragnehmer von MWS, die vom Lieferanten verarbeitet werden und zwar auch solche die vom Lieferanten zum Zweck der Vertragserfüllung erhoben werden) ein Auftragsverarbeiter ist und somit die personenbezogenen Vertragsdaten ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten wird:
 - gemäß den schriftlichen Anweisungen von MWS, einschließlich dieses Vertrages;
 - mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MWS oder im gesetzlich nötigen Umfang nach vorangehender Information an MWS.
 - soweit es zur Abwicklung und Durchführung von Gewährleistungsfällen durch den Lieferanten erforderlich ist.

- 15.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten hat der Lieferant:
- das Datenschutzrecht einzuhalten;
 - MWS nicht zu einer Verletzung einer Verpflichtung nach dem Datenschutzrecht zu veranlassen;
 - MWS zu benachrichtigen, sollte sich eine Verletzung des Datenschutzrechts oder eine Möglichkeit dazu feststellen lassen, dies unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts und der MWS in einem solchen Fall zukommenden Rechte.
 - über die erforderlichen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren gemäß Artikel 32 DSGVO zu verfügen.
 - mit der Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten keinen Dritten ohne vorangehende Zustimmung und ohne vertragliche Überbindung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag von MWS zu beauftragen. Der Lieferant bleibt ungeachtet einer genehmigten Weitergabe der Verarbeitung gegenüber MWS haftbar.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich:
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MWS personenbezogene Vertragsdaten nicht in anonymisierte, pseudonymisierte, entpersonalisierte, aggregierte oder statistische Daten umwandeln;
 - personenbezogene Vertragsdaten nicht zur Auswertung von Massendaten oder derartige Zwecke verwenden und personenbezogene Vertragsdaten nicht mit anderen personenbezogenen Daten (seien es Daten des Lieferanten oder Dritter) abgleichen oder vergleichen;
 - dafür sorgen, dass jede natürliche Person, die zur Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten befugt ist, ausschließlich Zugang zu diesen personenbezogenen Vertragsdaten hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Ausführung des Vertrages erforderlich ist,
 - alle personenbezogenen Vertragsdaten vertraulich behandelt werden und nach Wahl von MWS alle personenbezogenen Vertragsdaten nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zu löschen oder an MWS zurückstellen; ausgenommen davon sind die erforderlichen Daten zur Abwicklung von Gewährleistungen oder Garantien.
 - ohne vorangehende schriftliche Zustimmung und ohne entsprechende MWS nachzuweisende Sicherungsmaßnahmen keine Übermittlung von Daten in Gebiete außerhalb des EWR vornehmen. Diese darf gegebenenfalls nur den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend erfolgen
- 15.5 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des EWR wird der Lieferant geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen und MWS dabei zu unterstützen, dass ein entsprechender Schutz auch im Falle einer Datenschutzrechtsverletzung gegeben ist.
- 15.6 Jedenfalls – gleichgültig wo der Lieferant seinen Sitz hat, ist dieser verpflichtet MWS unverzüglich von einem Verdacht einer Datenschutzverletzung und bei einer Datenschutzverletzung zu informieren und zu benachrichtigen, insbesondere anzugeben, um welche Art von Datenschutzverletzung es sich handelt, welche Folgen daraus resultieren und wer und wieviel bzw. wessen Daten davon betroffen sind. Ebenso ist anzugeben welche Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Folgen ergriffen und eingeleitet wurden. MWS hat vom Lieferanten unverzüglich alle jene Information zu erhalten, die es MWS ermöglichen allen seinen Verpflichtungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen fristgerecht und vollständig nachzukommen.
- Der Lieferant ist demnach auch verpflichtet MWS angemessene Unterstützung zukommen lassen, insbesondere bei der Dokumentation von Datenschutzverletzungen und Melden von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörden bzw. Betroffene; bei Maßnahmen zur Behebung von Datenschutzverletzungen, gegebenenfalls auch bei Maßnahmen zur Minderung der nicht auszuschließenden nachteiligen Auswirkungen und bei der Vornahme von Datenschutz-Folgeabschätzungen von Verarbeitungstätigkeiten und entsprechenden Rücksprachen mit Aufsichtsbehörden, Betroffenen und deren Vertretern.
- 15.7 Der Lieferant verpflichtet sich MWS in Ansehung sämtlicher Haftungen aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten oder eines von MWS genehmigten Subauftragsverarbeiters insbesondere aus der Nichterfüllung oder Verzug oder fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.
- 15.8 DATENSCHUTZERKLÄRUNG**
Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:
MWS Industrieholding GmbH
Oberer Stadtplatz 5a, A-6330 Kufstein
Tel: +43 (0)5372 5300-0
Email: datenschutz@mws.eu
- 15.9 **Zwecke, für die personenbezogene Daten des Verkäufers verarbeitet werden sollen:**
Die vom Lieferanten bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann MWS den Vertrag mit dem Verkäufer nicht abschließen.
- 15.10 Welche Daten werden verarbeitet**
MWS verarbeitet personenbezogenen Daten des Lieferanten, seiner Beschäftigten und -auftragten, die unter alle oder Teile der folgenden Datenkategorien fallen: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten.

15.11 **Rechtsgrund:**

Für die Verarbeitung liegt einer, mehrere oder alle der nachgenannten Gründe vor:

15.12 **Rechtliche Verpflichtung:**

Das sind: Die Erstellung von Offerten, die Abwicklung von Aufträgen und Bestellungen die Zustellung der Waren, die Bearbeitung von Reklamationen, Abwicklung von Gewährleistung oder Garantie, Schadensabwicklung, Wahrung rechtlicher Interessen gegenüber Dritten. Ohne diese Daten kann MWS den Vertrag mit dem Lieferanten nicht erfüllen.

15.13 **Gesetzliche Verpflichtungen:**

MWS verarbeitet Daten über den Lieferanten, seiner Beschäftigten und -auftragten, die er von diesem erhalten hat, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Das sind insbesondere steuer- und abgaberechtliche Vorschriften, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Zollvorschriften etc., um die gesetzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.

15.14 **Berechtigtes Interesse**

MWS verarbeitet Daten über den Lieferanten, seiner Beschäftigten und -auftragten aufgrund seines berechtigten Interesses oder denen eines Dritten. Dieses berechnete Interesse besteht in der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen, in der Durchführung und Dokumentation der Geschäftsfälle, der Information über von MWS angebotene Produkte und Dienstleistungen, Veranstaltungen, Aktion, etc.

Zu diesem Zweck können auch Daten auch an Dritte übermittelt werden, falls dies für die Durchführung der erwähnten oder anderer Marketingmaßnahmen, statistische Auswertung etc. erforderlich ist bzw. für die interne Verwaltung im Unternehmen.

15.15 **Speicherdauer:**

MWS speichert die Daten des Lieferanten, seiner Beschäftigten und -auftragten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus im Rahmen der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

15.16 **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; Herangezogene Auftragsverarbeiter:**

Für die Datenverarbeitung zieht MWS fallweise Auftragsverarbeiter heran. MWS gibt die Daten des Lieferanten, seiner Beschäftigten und -auftragten im Zuge der Geschäftsabwicklung auch an folgende Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter: Steuerberater, Banken, Subunternehmer, Lieferanten. Begründung: Durchführung der Geschäftsabwicklung bzw. Geschäftsbeziehung (Bsp.: Zahlvorgänge abwickeln, Produktion bzw. Lieferung, zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen).

15.17 **Widerspruchsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Berichtigung:**

Da MWS Daten in seinen berechtigten Interessen verarbeiten, hat der Lieferant für diese grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, wenn Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und die gegen diese Verarbeitung sprechen.

15.18 **Da MWS die Daten (auch) für die Direktwerbung verarbeitet, kann der Lieferant gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben.**

Dem Lieferanten stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür hat er sich an den Verantwortlichen von MWS zu wenden.

15.19 **Wenn der Lieferant glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, hat er sich an MWS zu wenden. Die Kontaktdaten sind Eingang dieses Punktes festgehalten. Sofern eine Klärung nicht möglich sein sollte, kann sich der Lieferant bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.**

16. **Compliance**

16.1. **Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Auftragnehmer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.**

Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen hat der Vertragspartner mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Vertragspartner uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Vertragspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen

Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16.2 **KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG:**

Der Lieferant ist verpflichtet dafür sorgen, dass er selbst, seine Beschäftigten, -auftragten und Subauftragnehmer:

- keine Handlung oder Unterlassung setzen, die dazu führt bzw. führen könnte, dass MWS oder der Lieferant gegen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und/oder Korruption verstossen oder eine strafbare Handlung begeht;
- nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Zahlungen und sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährten und erhaltenen Vorteile führen und dem Käufer bei Bedarf Einsicht in diese Aufzeichnungen gewährt;
- MWS informieren: falls der Lieferant oder die zuvor Genannten eine Anfrage oder Begehrlichkeit hinsichtlich einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendung erhält und falls der Lieferant oder die zuvor Genannten eine finanzielle oder anderweitige Zuwendung direkt oder indirekt gewährt oder zu gewähren gedenkt,

16.3 MWS ist berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Note an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn gegen die Bestimmung dieses Punktes verstoßen wird.

17. **Höhere Gewalt**

17.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

17.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

18. **Rücktritt, Kündigung**

18.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist MWS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des von MWS entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.

18.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von MWS den Liefertermin oder die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann MWS vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.

18.3 MWS ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

18.4 Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

19. **Teilnichtigkeiten**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

20. **Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

20.1 Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz des bestellenden Unternehmens.

20.2 Es gilt das am Sitz des bestellenden Unternehmens geltende Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des bestellenden Unternehmens. Dieses ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.